

Kreis Recklinghausen
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde
Kurt-Schumacher Allee 1
45657 Recklinghausen

A n t r a g

auf Erteilung einer Zulassung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9
in gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 78 Wasserhaushalts-
gesetz (4-fach)

Antragsteller der Maßnahme:

Eigentümer der Maßnahme *(falls unter-*

schiedlich):

Name: _____ / _____

Anschrift: _____ / _____

Telefon: _____ / _____

e-Mail: _____ / _____

Hiermit beantrage ich nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz folgendes Vorhaben im Über-
schwemmungsgebiet des Gewässers

Bezeichnung: _____

Angaben zum Grundstück:

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück(e): _____

und/oder

Straße _____ Nr. _____ Ort _____

ausführen zu können:

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

_____, den _____

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage zum Antragsformular

Allgemein

Seit Einführung des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 01.03.2010 ist in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 WHG untersagt:

3. *die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,*
4. *das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,*
5. *die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,*
6. *das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,*
7. *das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,*
8. *die Umwandlung von Grünland in Ackerland,*
9. *die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.*

Der Kreis Recklinghausen kann davon abweichend die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 genannten Maßnahmen im Einzelfall unter Auflagen zulassen, wenn:

- Im Antrag insbesondere die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich des Wohls der Allgemeinheit, des Hochwasserabflusses und der Hochwasserrückhaltung aufgezeigt wird
- oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können,
- eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind.

Folgende Antragsunterlagen sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen:

1. **ausgefüllter Antragsvordruck**
2. **Baubeschreibung und Erläuterungsbericht.** Der Bericht hat eine Beschreibung der Maßnahme bzw. der damit unmittelbar zusammenhängenden Geländeänderungen zu enthalten. Er muss sich zu den Auswirkungen der Maßnahme auf das Hochwassergeschehen äußern und nachweisen, dass der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes durch die Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst wird. Des Weiteren muß er nachweisen, dass kein Rückhalteraum verlorenggeht. Sollte das doch der Fall sein, sind Ausgleichsmaßnahmen, die den Rückhalteraum ersetzen zu nennen.
3. **Stand sicherheitsnachweis** für das Bemessungshochwasser (HQ100) bei Maßnahmen der Nummer 3.
4. Bei der nicht nur kurzfristigen **Ablagerung von Gegenständen** (z. B. Stammholz, Baustoffe und ähnliches) ist zusätzlich nachzuweisen, dass diese im Hochwasserfall nicht fortgeschwemmt werden können.
5. Bei **Abgrabungen** ist die Genehmigungspflicht nach § 3 Abgrabungsgesetz NRW zu beachten. (Genehmigungsbehörde ist die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen)

6. **Übersichtslageplan** im Maßstab 1:5000. Die geplante Maßnahme ist rot zu kennzeichnen. Die Überschwemmungsgebietsgrenzen sind darzustellen. Die Karten gibt es im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster.

7. **Entwurfszeichnungen** mit Darstellung

- Der Maßnahme einschließlich der Höhenlage sowie Angabe der Wasserstände bei einem 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ100).
- Der unmittelbar damit zusammenhängenden Geländeänderungen.
- Der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie einer **Volumenberechnung** des Retentionsflächenausgleiches. Die Kompensationsmaßnahme muß den verlorengegangenen Retentionsraum gleichwertig ersetzen. (Berechnung über Multiplikation der bebauten Grundfläche mit dem zu erwartenden Wasserstand bei einem HQ100.)

Die Höhenangaben sind in m üNN anzugeben.

8. **Die notwendigen Angaben** zu Überschwemmungsgebieten oder Grundlagendaten zur Wasserspiegellagenberechnung des maßgebenden 100-jährigen Hochwasserereignisses (HQ100) sind bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, (Ansprechpartner: Herr Weßling, Tel.: 0251/23755707 oder Herr Hüsing 0251/13751541) vom Antragsteller anzufordern.

9. **Vollmacht**, falls im Namen des Antragsstellers gehandelt werden soll.

10. **Angabe der Baukosten**. Für die Gebührenermittlung ist der Baukostenwert der Maßnahme erforderlich.

Hinweis:

Es empfiehlt sich den Antrag von einem mit der Materie vertrauten Ingenieurbüro erstellen zu lassen.